

JÜRGEN LUH bemüht sich in seinem verdienstvollen Beitrag „Vom Pagen zum Premierminister. Graf Heinrich von Brühl (1700–1763) und die Gunst der sächsisch-polnischen Kurfürsten und Könige August II. und August III.“ (S. 121–135) um eine Rehabilitierung des verhaßten Aufsteigers und allmächtig erscheinenden Premierministers; diese umfaßt zugleich die 1930 erschienene, von der Historikerkunft abgelehnte Biographie eines Außenseiters, des ungarischen Diplomaten Aladár von Boroviczény.¹ Der als Page vom kleinen Weißenfelser Hof nach Dresden gekommene junge Brühl arbeitete sich zum „vortragenden“ Kammerjunker hoch und konnte durch seine Herrschernähe frühzeitig eine wichtige Schnittstelle vor allem bei der Vermittlung zwischen den Zentralen in Dresden und Warschau besetzen. Nach dem Thronwechsel von 1733 war der Nachfolger auf den bereits weit emporgestiegenen Brühl angewiesen, der allerdings – so LUH – nicht am Sturz des zweiten Günstlings Augusts III., des Grafen Sulkowski, 1738 beteiligt war. Verantwortlich gemacht für die desaströse Finanzlage, gezeichnet durch das Verdikt Friedrichs des Großen gab der Favorit Brühl, seit 1746 auch offiziell Premierminister, einen idealen Sündenbock für den Niedergang Kursachsens und insbesondere die Katastrophe des Siebenjährigen Krieges ab.

Insgesamt gesehen markiert diese wichtige Neuerscheinung den gegenwärtigen Forschungsstand und bietet einen ausgezeichneten Überblick über die besondere Spielart eines gesamteuropäischen Strukturphänomens frühneuzeitlicher Herrschaft an den Höfen des Alten Reiches; deutlich werden zugleich Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den europäischen Monarchien und den Territorien des Reiches.

Dresden

Jochen Vötsch

SIEGRID WESTPHAL, Kaiserliche Rechtsprechung und herrschaftliche Stabilisierung. Reichsgerichtsbarkeit in den thüringischen Territorialstaaten 1648–1806 (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 43), Böhlau-Verlag, Köln/Weimar/Wien 2002. – 526 S.

Im Mittelpunkt der Untersuchung steht die höchste Gerichtsbarkeit im Alten Reich und speziell die Rolle des Kaiserlichen Reichshofrates in Wien, der neben dem 1495 gegründeten Reichskammergericht zu den beiden Säulen der Reichsjustiz zählte. Die vorgelegte Arbeit, die 2001 an der Friedrich-Schiller-Universität Jena als Habilitationsschrift angenommen wurde, wendet sich der Wirksamkeit dieser Institution für die Lösung innerterritorialer und innerdynastischer Konflikte in den kleinstaatlich strukturierten thüringischen Fürstentümern im 17. und 18. Jahrhundert zu. Dabei werden nicht nur die beiden Hauptlinien Sachsen-Weimar und Sachsen-Gotha, sondern auch die beiden nichternestinischen Häuser Schwarzburg und Reuß mit ihren jeweiligen Speziallinien einbezogen.

Durch detaillierte empirische Analysen gelingt es der Vf.in eindrucklich, entgegen dem klassischen Dualismus-Modell im Gegenüber von Kaiser und Reichsständen neue integrierende Ansätze herauszuarbeiten, die stärker gemeinsame Interessen an der Aufrechterhaltung von Frieden und Ordnung im Reich betonen. Vor dem Hintergrund der langwierigen Streitigkeiten um die Durchsetzung von Primogeniturregelungen in den thüringischen Dynastien wird hier die Rolle von Kaiser und Reich zur Regulierung von innerterritorialen Konflikten und damit für die Stabilisierung von

¹ Zu dem zwischenzeitlich erschienenen ersten Band der Brühl-Biographie von Dagmar Vogel vgl. die Rezension von Judith Matzke in diesem Band.

Dynastie und Land dargelegt. Ganz im Sinne der seit einigen Jahren feststellbaren Umwertung der älteren frühneuzeitlichen Reichsgeschichte zeigt sich damit auch auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit die Bedeutung des Kaiserhofs und der zentralen Reichsinstitutionen für die Krisenbewältigung in den kleinen Territorien.

Die Rolle des Reichshofrats, der bislang von der Forschung eher als ein kaiserliches Instrument und weniger als Reichsinstitution wahrgenommen wurde, wird auf der Grundlage von Quellen regionaler staatlicher Archive Thüringens und des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs untersucht. Ein erster Teil wendet sich der quantifizierenden Analyse der unterschiedlichen Streitgegenstände anhand der Reichsgerichtsrepertorien aus den thüringischen Territorialstaaten zu. Im zweiten größeren Abschnitt erfolgt eine qualitative Auswertung von exemplarischen Konfliktfällen, wobei es vor allem um drei zentrale Streitgegenstände geht: um die innerdynastische Sukzessionsproblematik, die Schuldenwirtschaft und die kollektiven Klagen der Untertanenverbände.

Siegrid Westphal gelingt es mit dieser Arbeit mustergültig, Mechanismen der komplizierten Krisenbewältigung zwischen Kaiser, Reichshofrat und territorialen Herrschaftsträgern in Thüringen herauszuarbeiten. Dabei tritt die Institution des Reichshofrats als eine weitgehend selbständig agierende Instanz hervor, deren Entscheidungsfindung weitaus weniger vom Kaiser beeinflusst wurde als bislang angenommen. Alles in allem stellt diese Publikation ein überaus gelungenes Beispiel für die fruchtbare Verbindung von Landes-, Reichs- und Rechtsgeschichte dar.

Dresden

Martina Schattkowsky

ANDREAS KLINGER, *Der Gothaer Fürstenstaat*. Herrschaft, Konfession und Dynastie unter Herzog Ernst dem Frommen (Historische Studien, Bd. 469), Matthiesen Verlag, Husum 2002. – 399 S.

Gelegentlich wird das Konzept einer ‚histoire totale‘ bestritten oder sogar als untauglich verworfen. Jedoch beweist Andreas Klinger mit seiner Jenenser Dissertationschrift, daß es gleichwohl möglich ist, komplexe politische, verfassungsrechtliche, soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge eines Territoriums exemplarisch darzustellen, zu analysieren und problemorientiert zu deuten. Klingers Arbeit über den Gothaer Fürstenstaat kann als beispielhaft gelten, weil in ihr zum einen die Funktionsweise von Fürstenherrschaft zwischen Kaiser und Reich einerseits und Land und Leuten andererseits veranschaulicht wird; zum anderen konfrontiert der Vf. seine Befunde mit gängigen Forschungsthesen, wonach man eine leidliche Funktionsfähigkeit des Alten Reiches auch nördlich des Mains sowie östlich von Saale und Elbe erkennen könne. Wenn man dieser vorzüglichen Arbeit etwas kritisches nachsagen möchte, dann ist einzig und allein anzumerken, daß der Vf. mit seinen Ergebnissen viel zu bescheiden hantiert und argumentiert. Denn selbst in den schlimmsten Zeiten des Dreißigjährigen Krieges sowie in der Nachkriegszeit war das Herzogtum Sachsen-Gotha ein funktionsfähiger Territorialstaat, dessen Lebensfähigkeit nicht vom Alten Reich abhing. Sachsen-Gotha war wie auch das angrenzende Kursachsen im Gegensatz zum Alten Reich eben kein „irregulare aliquod corpus et monstro simile“ (Pufendorf), sondern ein System der politischen Ordnung, in dem die fürstliche Verwaltung und die Landstände für die Einhaltung und Finanzierung der öffentlichen Belange Sorge trugen. Recht und Gesetz, Kirche und Schule sowie eine *gute Policey* als normatives Instrument fürstlicher und landständischer Herrschaft boten für ein funktionierendes Gemeinwesen den verfassungsrechtlichen Rahmen. Klingers Ergebnisse,